

SCHUTZKONZEPT – COVID 19



Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberembrach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020).

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 12. August 2020 bis auf Weiteres. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- a. Personen ab 65 Jahren
- b. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck; Diabetes; Herz-/Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs; schwangere Mitarbeiterinnen.

Spezifische Schutzmassnahmen

1. Schulbetrieb

- a. Hygienestationen stehen bei den Eingängen in die Schulliegenschaften bereit.
- b. Schulbeginn und Schulende sowie die Pausenzeiten bleiben unverändert.
- c. Für die 10-Uhr-Pause nutzen die Mitarbeitenden den Mittagstischraum.
Grosse Versammlungen müssen vermieden werden. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

2. Unterricht und Pädagogik

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen (gemäss 4b) oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet.

In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.

Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

3. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Für erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, ist das Betreten der Schulliegenschaften während den Unterrichtszeiten nur nach Absprache erlaubt.
- b. Grössere Gruppierungen auf den Aussenanlagen sind zu vermeiden. Es wird erwartet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

4. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Die Abstands- und Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf die Einhaltung dieser Regeln, bzw. setzen diese im Bedarfsfall durch.
- b. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- c. Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.

5. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern ab Zyklus 2 wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten.
- c. Im Zyklus 1 ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. In allen Räumen sowie auf den allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten.
- e. Bei Bedarf können während Küchen- oder Putztätigkeiten Handschuhe getragen werden.

6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m)
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln vermeiden
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
 - Bei starken Erkältungssymptomen (bzw. für Covid19 typische Symptome) zu Hause bleiben
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist
- b. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- c. Bei der Schulverwaltung oder der Schulleitung können Schutzmasken, Desinfektionsmittel und allenfalls Spezialhandschuhe bezogen werden.
- d. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- e. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt.

7. Schulergänzende Betreuung

- a. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- b. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- c. Für die Essensausgabe wurde in der Küche eine Plexiglasscheibe montiert und eine Faszstrasse eingerichtet.
- d. Das Essen wird stets geschöpft. Die Kinder bedienen sich nicht selber.

8. Schulbus

- a. Die erste Sitzreihe im Schulbus hinter dem Fahrer darf nicht genutzt werden, da der Fahrer aus Sicherheitsgründen keine Maske tragen sollte.
- b. Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren tragen im Schulbus eine Maske.
- c. Masken können beim Fahrer entgegengenommen werden.

9. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern und im Kindergarten stehen Desinfektionsmittel, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- b. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- c. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und Garderoben werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- d. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- e. Im Lehrerzimmer und in den beiden Küchen (Schulhaus und Tagi) stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.

10. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstquarantäne.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.

11. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird eine Hygienemaske abgegeben.
- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstquarantäne.

12. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist bei einer Covid-19-Erkrankung durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstquarantäne. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitenden noch die Kinder der gleichen Klasse müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor, berät die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst über allfällige Test- und Quarantänemassnahmen.
- f. Massnahmen in der Tagesschule werden im Einzelfall entschieden (in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst).

13. Lager und Exkursionen

Grössere Gruppierungen, Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr, klassenübergreifende Projektwochen, Sommerzeltlager, Sporttage, Schulfeste sind ab Schuljahr 2020/21 unter Einhaltung des Schutzkonzepts erlaubt.